

Anwendungshinweise zum Landesinformationsfreiheitsgesetz

Ergänzend zur Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf und der Fraktionen CDU, GRÜNE, SPD und FDP/DVP zum Änderungsantrag (LT-Drs. [15/7720](#) bzw. [15/7881](#)) werden nachfolgende Hinweise gegeben:

I. Anwendungsbereich	3
1. Wer ist verpflichtet?	3
2. Liegt eine amtliche Information vor?	3
3. Ist der Anwendungsbereich durch vorrangige Regelungen gesperrt?	4
II. Antragsunabhängige Regelungen	4
1. Welche amtlichen Informationen sind im Internet zu veröffentlichen bzw. in ein Informationsregister einzustellen?	4
2. Gibt es für die Bearbeitung von Anträgen nach LIFG durch die informationspflichtige Stelle Regelungen für Gebühren und Auslagen?	5
3. Gibt es innerorganisatorische Regeln für die Erfüllung der Pflichten nach dem LIFG?	5
III. Prüffragen für die Bearbeitung eines Antrags	6
1. Liegt ein Antrag nach dem LIFG vor?	6
2. Wer ist für die Bearbeitung zuständig?	6
3. Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro?	7
4. Wie schnell ist der Antrag zu bearbeiten?	7
5. Wie sind Akten zu Anfragen nach dem LIFG zu führen?	8
6. Wer darf einen Antrag stellen?	8
7. Wie ist mit Anträgen zu verfahren, bei denen die Identität der antragstellenden Person unbekannt oder zweifelhaft ist?	9
8. Wie kann die Bearbeitung bei Anträgen von einer Vielzahl von Personen vereinfacht werden?	9
9. Welchen Inhalt soll ein Antrag haben?	9

10.	Was gilt bei inhaltlich zu unbestimmten Anträgen?	10
11.	Gibt es Formerfordernisse für den Antrag?	10
12.	Ist der Informationszugang aufgrund von Ablehnungsgründen zu beschränken?	10
	a) Was ist allgemein bei den Ablehnungsgründen zu beachten?	10
	b) Wie sind besondere öffentliche Belange nach § 4 geschützt?	11
	c) Wie sind personenbezogene Daten nach § 5 geschützt?	11
	d) Wie schützt § 6 geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?	12
13.	Wie ist das Verfahren bei Beteiligung von geschützten Personen (§ 8) zu gestalten?	13
14.	In welcher Form erfolgt die Entscheidung über den Informationszugang?	14
15.	Wie erfolgt der Informationszugang?	14
16.	Welche Art des Informationszugangs begehrt die antragstellende Person?	14
17.	Wie erfolgt die Akteneinsicht?	15
18.	Was ist bei einer Ablehnung zu beachten?	16
19.	Was ist zu beachten, wenn dem Antrag nur teilweise stattgegeben werden kann?	16
20.	Was ist hinsichtlich der Erhebung von Gebühren und Auslagen zu beachten?	17
21.	Darf die antragstellende Person die ihr zugänglich gemachten Informationen weiterverwenden?	18
22.	Wie ist zu verfahren, wenn sich die antragstellende Person gegen einen ablehnenden Verwaltungsakt an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wendet?	19
23.	Wie ist zu verfahren, wenn die antragstellende Person gegen einen ablehnenden Verwaltungsakt klagt?	19
24.	Was ist im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation zu beachten?	19
25.	Wie ist bei sonstigen Fragen zu verfahren?	20

I. Anwendungsbereich

1. Wer ist verpflichtet?

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) ist nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 und Abs. 3¹ auf die Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen anzuwenden, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 2 Abs. 1). Außerdem gilt das LIFG nach § 2 Abs. 4 auch für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer informationspflichtigen Stelle unterliegen.

2. Liegt eine amtliche Information vor?

Amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Nicht erfasst sind z. B. Kopien als „Handakte“ oder bloße (Vor-)Entwürfe oder eine nicht aufgezeichnete Rechtsauffassung. Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die Informationen nach den Wünschen von antragstellenden Personen (z. B. Statistiken aus vorhandenen Informationen erstellen) aufzubereiten oder zu erläutern. Auch besteht grundsätzlich keine Pflicht, bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen. Nur ausnahmsweise, wenn amtliche Informationen einer nach § 2 Abs. 4 einbezogenen privaten Stelle begehrt werden, hat sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten von der privaten Stelle die amtlichen Informationen zu beschaffen.

¹ Vorschriften ohne Gesetzesangabe sind solche des LIFG.

3. Ist der Anwendungsbereich durch vorrangige Regelungen gesperrt?

Besondere Rechtsvorschriften zum Informationszugang (z. B. Umwelt- und Verbraucherinformationsrecht) gehen dem LIFG vor und sperren einen Anspruch und/oder die Veröffentlichungspflichten nach dem LIFG, sofern sie den Zugang abschließend regeln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Spezialregelung enger oder weiter als das LIFG ist.

Eine abschließende Spezialregelung in diesem Sinne enthält § 38 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) im Hinblick auf das Recht auf Einsichtnahme in Sitzungsniederschriften (vgl. VGH BW, Urteil vom 04.02.2020, Az. 10 S 1229/19).

Der Anspruch von Verfahrensbeteiligten auf Akteneinsicht nach § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) oder § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) besteht neben einem Anspruch nach dem LIFG weiter fort.

II. Antragsunabhängige Regelungen

1. Welche amtlichen Informationen sind im Internet zu veröffentlichen bzw. in ein Informationsregister einzustellen?

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz sieht eine Pflicht zur proaktiven Informationsbereitstellung für die unmittelbaren Stellen des Landes i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nach Maßgabe dessen Absätze 2 und 3 vor. Dies sind Ministerien und Regierungspräsidien, nicht aber die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden oder die Gemeinden, weil § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausweislich der Gesetzesbegründung eng auszulegen ist und nur solche Stellen umfasst, die insgesamt als Stellen des Landes zu betrachten sind (LT-Drs. 15/7720, S. 59).

Diese Stellen des Landes haben grundsätzlich möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ein Ablehnungsgrund nach dem LIFG vorliegt. Die in § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Kategorien von Informationen sind über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen. Durch Rechtsverordnung kann die Landesregierung weitere zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen bestimmen, ein Informationsregister einrichten sowie Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Registers festlegen (§ 11 Abs. 2).

2. Gibt es für die Bearbeitung von Anträgen nach LIFG durch die informationspflichtige Stelle Regelungen für Gebühren und Auslagen?

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem LIFG können Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden. Dementsprechend haben die informationspflichtigen Stellen zu prüfen, ob sie eine entsprechende Rechtsverordnung oder Satzung nach Maßgabe des § 10 erlassen.

Die Ressorts sowie der Rechnungshof haben mittlerweile Gebührentatbestände für Anträge nach dem LIFG geschaffen. Die Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Finanzministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Verkehrsministeriums und des Rechnungshofs zur Schaffung von Gebührenregelungen zum Landesinformationsfreiheitsgesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten (GBl. 2018, S. 1562-1576). Die Gebührenregelungen des Umweltministeriums und des Ministeriums für den Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurden vorab erlassen und finden sich in deren jeweiligen Gebührenverordnungen.

3. Gibt es innerorganisatorische Regeln für die Erfüllung der Pflichten nach dem LIFG?

Für alle Stellen im Anwendungsbereich des LIFG wird die Erstellung von innerorganisatorischen Regeln empfohlen. In Betracht kommen insbesondere die Festlegung der Verantwortung für die Bearbeitung bei einer zentralen Stelle oder der betreffenden Facheinheit. Außerdem sollte die Behördenleitung bei bedeutenden Anfragen informiert werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass Stellen des Landes i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 interne Regeln für die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten nach § 11 (dazu oben II.1.) erlassen.

In den innerorganisatorischen Regelungen sind auch Anweisungen für die einzelnen Untergliederungen zu treffen, welche Informationen (Bearbeitungszeit nach Laufbahngruppen zur Antragsbearbeitung oder zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten) an eine zentrale Stelle weiterzuleiten sind, um die Evaluation nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren vorzubereiten, die nach Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit vom 17.12.2015 (GBl. 2015, S. 1201, 1205) durchzuführen sein wird.

III. Prüffragen für die Bearbeitung eines Antrags

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang sind die nachfolgenden Prüffragen hilfreich:

1. Liegt ein Antrag nach dem LIFG vor?

Ein Informationsbegehren muss sich nicht ausdrücklich auf das LIFG beziehen. Ein Anspruch nach dem LIFG scheidet jedoch aus, wenn der Anwendungsbereich nicht eröffnet ist (siehe oben I.). Die Rechtsgrundlage des Informationsbegehrens ist bereits wegen etwaiger unterschiedlicher Kostenerhebungsansprüche vorab zu klären.

Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern (z. B. Informationsbrochure, Fundstelle eines Gesetzes oder eine nicht aufgezeichnete Rechtsauffassung) unterfallen nicht dem LIFG.

2. Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

Zuständig für die Bearbeitung sind die Stellen im Anwendungsbereich (siehe oben I.1.), soweit sie über die Informationen Verfügungsbefugt sind. Soweit Private nach § 2 Abs. 4 verpflichtet sind, besteht der Anspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gegenüber der Stelle, für die letztlich die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahrgenommen beziehungsweise die öffentliche Dienstleistung erbracht wird.

Beratende Gremien, die nicht Teil einer informationspflichtigen Stelle sind, sind nicht zur Information verpflichtet. Unterlagen können allerdings bei der informationspflichtigen Stelle, der ein Gremium zugeordnet ist, nachgefragt werden, sofern die informationspflichtige Stelle ebenfalls über eine Ausfertigung der Unterlagen verfügt.

Wird bei einer unzuständigen informationspflichtigen Stelle angefragt, soll die antragstellende Person auf die zuständige informationspflichtige Stelle hingewiesen werden. Eine unmittelbare Abgabe an diese ist möglich, wenn der Antrag nach Auslegung eine Einwilligung zur Datenübermittlung enthält. Ergibt sich aus dem Antrag keine solche Einwilligung, wird der antragstellenden Person lediglich die zuständige Stelle mitgeteilt.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1; Verfügungsberechtigt ist regelmäßig die federführende Behörde. Ergibt sich, dass ein Antrag parallel bei mehreren informationspflichtigen Stellen eingegangen sein kann, empfiehlt sich eine Abstimmung mit den übrigen betroffenen informationspflichtigen Stellen, um ein einheitliches Vorgehen zu fördern.

3. Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro?

Falls ja, hat die informationspflichtige Stelle nach § 10 Abs. 2 die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern.

Wird nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung die Weiterverfolgung des Antrags gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Zwischen Absendung der Aufforderung und dem Zugang der Erklärung der antragstellenden Person über die Weiterverfolgung des Antrags ist der Ablauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen gehemmt.

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information über die Kosten 200 Euro nicht übersteigen. Wurde eine solche Information über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab erteilt, dürfen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 1 keine weitergehenden Kosten erhoben werden.

4. Wie schnell ist der Antrag zu bearbeiten?

Die Information ist unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) – zu erteilen oder abzulehnen (§ 7 Abs. 7). Im Regelfall soll die Information innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle erfolgen.

Eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Monate ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der Monatsfrist insbesondere wegen des Umfangs oder der Komplexität der begehrten amtlichen Information oder der Beteiligung einer geschützten Person nach § 8 nicht möglich ist. Die antragstellende Person soll über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch informiert werden. Dieses Schreiben ist bloße Sachstandsmitteilung

und Zwischennachricht, kein Verwaltungsakt; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht aufzunehmen.

Der Informationszugang darf nach § 8 Abs. 2 Satz 2 erst erfolgen, wenn die Entscheidung über die Gewährung des Informationszugangs allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.

5. Wie sind Akten zu Anfragen nach dem LIFG zu führen?

Empfohlen wird, die Akten zu Verfahren nach dem LIFG gesondert zu führen und für jeden Antrag einen neuen Vorgang anzulegen, da der Antrag auf Informationszugang ein eigenes, neues Verwaltungsverfahren nach dem LIFG auslöst. Eine Trennung von der betreffenden Sachakte, aus der die Information beantragt wird, ist zu empfehlen, weil damit sichergestellt wird, dass die Schutzgründe des LIFG nicht durch die Einsicht nach § 29 LVwVfG oder § 25 SGB X in eine beide Vorgänge umfassende Akte unterlaufen werden können.

Ein gesonderter Vorgang erleichtert auch die statistische Erfassung von LIFG-Anträgen für die nach fünf Jahren durchzuführende Evaluation (dazu unten III.24.).

6. Wer darf einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind nach § 3 Nr. 1 alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind. Eine eigene Betroffenheit oder ein berechtigtes Interesse der antragstellenden Person ist nicht erforderlich.

7. Wie ist mit Anträgen zu verfahren, bei denen die Identität der antragstellenden Person unbekannt oder zweifelhaft ist?

Bei anonym gestellten Anträgen soll darauf hingewiesen werden, dass eine anonyme Bearbeitung nicht erfolgt, weil weder die Antragsberechtigung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 (siehe oben III.6.) noch die Handlungsfähigkeit nach § 12 LVwVfG geprüft werden kann.

8. Wie kann die Bearbeitung bei Anträgen von einer Vielzahl von Personen vereinfacht werden?

Sind Anträge von mehr als 50 Personen gleichförmig gestellt oder auf die gleichen Informationen gerichtet, gelten nach § 7 Abs. 3 die §§ 17 bis 19 LVwVfG entsprechend.

9. Welchen Inhalt soll ein Antrag haben?

Grundsätzlich muss ein Antrag nicht begründet werden. Die Motive der antragstellenden Person sind unbeachtlich.

Um der informationspflichtigen Stelle das Auffinden der gewünschten Information zu erleichtern, sollte die antragstellende Person möglichst konkrete Angaben zu dem Vorgang machen. Hilfreich sind z. B. das Aktenzeichen, die Bearbeiterin oder der Bearbeiter, Hintergrundinformationen und Zusammenhänge oder Hinweise zu bereits erfolgten Anfragen.

Berührt der Antrag personenbezogene Daten, den Schutz des geistigen Eigentums oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, soll er begründet werden und für die Anhörung der geschützten Person nach § 8 Abs. 1 die Erklärung enthalten, inwieweit die Daten der antragstellenden Person an die geschützte Person weitergegeben werden dürfen.

Eine ausreichende Begründung erleichtert der informationspflichtigen Stelle bei personenbezogenen Daten eine Abwägung nach § 5 (siehe unten III.12.c)); ferner kann die Begründung der geschützten Person, die von der informationspflichtigen Stelle nach § 8 beteiligt wird, bei der Entscheidung helfen, ob sie zustimmt. In diesen Fällen ist es daher sinnvoll, auf eine schriftliche oder elektronische Antragstellung und -begründung hinzuwirken.

Gibt die antragstellende Person keine Erklärung über ihr Interesse an personenbezogenen Daten i.S. des Artikel 4 Nr. 1 DSGVO ab, sollen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Namen von natürlichen Personen geschwärzt werden.

10. Was gilt bei inhaltlich zu unbestimmten Anträgen?

Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut (§ 7 Abs. 2). Wenn der Antrag zu unbestimmt ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 7 Abs. 2 präzisiert wird, kann der Antrag nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 abgelehnt werden.

11. Gibt es Formerfordernisse für den Antrag?

Nein. Der Antrag kann mündlich, telefonisch, per E-Mail oder auf sonstige Weise gestellt werden.

Besteht bei mündlichen Auskünften die Gefahr von Missverständnissen, so ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Anfrage zu verweisen. Bei mündlichen Anträgen, die nicht bereits durch eine mündliche Auskunft erledigt sind, sind Name und Anschrift der antragstellenden Person zu erfassen.

12. Ist der Informationszugang aufgrund von Ablehnungsgründen zu beschränken?

a) Was ist allgemein bei den Ablehnungsgründen zu beachten?

Die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit genügt anders als vor Geltung des LIFG nicht mehr, um Informationen zu verweigern. Die informationspflichtige Stelle muss im Einzelfall prüfen, ob ein Ablehnungsgrund nach §§ 4 bis 6 oder § 9 Abs. 3 vorliegt. Kann dem Antrag nicht oder nicht vollständig stattgegeben werden, ist dies zu begründen. Die Wiederholung des Gesetzestextes genügt nicht. Die informationspflichtige Stelle muss die Ablehnungsgründe darlegen (Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses). Die Begründung kann kurz ausfallen (z. B. Einstufung als Verschlussache), muss aber

einzelfallbezogen sein. Die Begründung darf keine Rückschlüsse auf die geschützte Information ermöglichen. Im gerichtlichen Verfahren können Gründe nachgeschoben werden, sofern diese bei der Antragsbescheidung bereits vorliegen (vgl. § 45 Abs. 2 LVwVfG).

b) Wie sind besondere öffentliche Belange nach § 4 geschützt?

Der Schutz nach § 4 setzt voraus, dass das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf eines der dort aufgezählten elf Schutzgüter haben kann. Die Ablehnungsgründe des § 4 Abs. 1 werden in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 15/7720, S. 64 ff.) näher erläutert.

Der Ausschlussgrund in § 4 Abs. 1 Nr. 3 wurde durch Gesetz vom 12.06.2018 (GBl. 2018, S. 173, 185) auf die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben aller Aufsichtsbehörden, also insbesondere auch der Rechtsaufsichtsbehörden, erweitert; er dient dem Schutz vor einer Beeinträchtigung der Aufsichtstätigkeit und ist weit auszulegen (LT-Drs. 16/3930, S. 120 f.).

Die durch Rechtsvorschriften oder die VS-Anweisung geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Berufs- und besonderen Amtsgeheimnisse einschließlich gesellschaftsrechtlich begründeter Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten bleiben nach § 4 Abs. 2 unberührt. Bei Einstufung der Dokumente als „VS–Nur für den Dienstgebrauch“ oder höher ist der Informationszugang nach § 4 Abs. 2 abzulehnen, soweit die Überprüfung ergibt, dass die materiellen Gründe, die eine solche Einstufung rechtfertigen, noch vorliegen. Diese Bewertung kann gerichtlich überprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2009 – 7 C 22.08).

c) Wie sind personenbezogene Daten nach § 5 geschützt?

Hat die antragstellende Person sich mit der Schwärzung der personenbezogenen Daten nach § 7 Abs. 4 Satz 2 einverstanden erklärt, dann sind diese Daten zu schwärzen. Wenn sich die antragstellende Person insoweit nicht erklärt hat und der Antrag auch bei einer Schwärzung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 noch personenbezogene Daten betrifft, sollte die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person aus datenschutzrechtlichen Gründen zunächst fragen, ob sie hinsichtlich der Informationen von geschützten Personen einer Schwärzung zustimmt, vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2.

Bei fehlender Einwilligung der antragstellenden Person zur Schwärzung ist die geschützte Person nach § 8 zu beteiligen. Willigt sie ein, nimmt die informationspflichtige Stelle keine Abwägung mehr vor und gewährt – vorbehaltlich anderer Ablehnungsgründe – den Informationszugang.

Willigt die geschützte Person nicht ein, dann sind nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht herauszugeben Daten,

- aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit, eine Behinderung oder das Sexualleben hervorgehen oder
- soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der Betroffenen in Zusammenhang stehen.

Im Übrigen sind die Namen von natürlichen Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 zu schwärzen, wenn die antragstellende Person keine Erklärung über ihr Interesse an personenbezogenen Daten i.S. des Artikel 4 Nr. 1 DSGVO abgegeben hat.

Ansonsten ist nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Informationszugang zu gewähren zu Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Gutachterinnen, Gutachtern o. ä. und von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, soweit sie in amtlicher Funktion an einem solchen Vorgang mitgewirkt haben.

Der Zugang zu sonstigen personenbezogenen Daten ist nach § 5 Abs. 1 zu gewähren, soweit und solange das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Ein rein privates Interesse an der Information überwiegt regelmäßig das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person nicht.

Hinsichtlich der Daten von verstorbenen Personen gelten diese Regelungen entsprechend, soweit die Menschenwürde den Schutz dieser Daten gebietet (§ 5 Abs. 5).

d) Wie schützt § 6 geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?

Soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, darf der Informationszugang nur bei Einwilligung der geschützten Person erfolgen.

Zum geistigen Eigentum gehören insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 205, 230) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ Auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können sich auch öffentliche Stellen berufen (in diesem Sinne Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.3.2013 – 8 A 1172/11).

Hat die antragstellende Person sich mit der Schwärzung der geschützten Informationen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 einverstanden erklärt, dann sind diese Informationen zu schwärzen. Ansonsten ist die geschützte Person nach § 8 zu beteiligen. Die geschützte Person ist nach einer Begründung für das Vorliegen der geschützten Rechtsgüter und nach der Einwilligung in den Informationszugang zu fragen.

13. Wie ist das Verfahren bei Beteiligung von geschützten Personen (§ 8) zu gestalten?

Vor Bewilligung oder Ablehnung eines Informationszugangs ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine geschützte Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. In diesem Fall gibt die informationspflichtige Stelle der geschützten Person schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer Einwilligung in den Informationszugang innerhalb eines Monats. Wird keine Einwilligung in den Informationszugang von allen geschützten Personen erteilt, ist der Informationszugang nach Maßgabe der Ablehnungsgründe zu beschränken (siehe dazu oben III.12.c) und 12.d)).

Ein Verfahren nach § 8 ist entbehrlich, wenn sich die antragstellende Person mit der Unkenntlichmachung der Informationen, die Belange geschützter Personen berühren, einverstanden erklärt (§ 7 Abs. 4 Satz 2). Außerdem soll eine Anhörung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 unterbleiben, wenn die geschützte Person sich offensichtlich nicht rechtzeitig äußern kann.

Der Informationszugang darf nach § 8 Abs. 2 Satz 1 erst erfolgen, wenn die Entscheidung allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig ist oder die

sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.

14. In welcher Form erfolgt die Entscheidung über den Informationszugang?

Für die Bescheidung des Antrags sieht das Gesetz grundsätzlich keine bestimmte Form vor. Unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG kann die antragstellende Person die schriftliche Bestätigung eines mündlich erlassenen Verwaltungsakts verlangen.

Auch eine Ablehnung ist grundsätzlich formlos möglich, bedarf aber nach § 39 LVwVfG einer Begründung.

Eine Ausnahme von der Formfreiheit besteht bei der Beteiligung geschützter Personen nach § 8 Abs. 2: Die Entscheidung muss dann schriftlich oder elektronisch ergehen und ist auch der geschützten Person bekannt zu geben. Der Informationszugang (dazu nachfolgend 15.) darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.

15. Wie erfolgt der Informationszugang?

Die Information kann – so wie sie bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden ist (siehe dazu I.2.) – formlos erteilt werden. Dies kann insbesondere auch mündlich, telefonisch oder elektronisch, etwa mit einfacher E-Mail erfolgen. Es kann zweckmäßig sein, in derselben Form zu antworten, in der der Antrag gestellt wurde (z. B. E-Mail auf E-Mail). Besteht bei mündlichen Anfragen die Gefahr von Missverständnissen, so ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Anfrage zu verweisen.

16. Welche Art des Informationszugangs begehrt die antragstellende Person?

Nach § 7 Abs. 5 ist die Erteilung einer Auskunft, die Gewährung von Akteneinsicht oder die Zurverfügungstellung in sonstiger Weise möglich. In Betracht kommt insbesondere die mündliche, telefonische, schriftliche oder elektronische

(etwa E-Mail) Information durch die Behörde, die Übersendung von Aktenauszügen (einschließlich ausgedruckter E-Mails) als Kopie sowie die unmittelbare Akteneinsicht. Letztere kann jedoch nur erfolgen, wenn Beschränkungen des Aktenzugangs (z. B. durch Schwärzungen) nicht notwendig sind.

Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf eine andere Art gewährt werden. Die informationspflichtige Stelle muss entscheiden, ob der begehrten Form keine wichtigen Gründe, insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, entgegenstehen. Hierzu hat sie die Ausnahmegründe der §§ 4 bis 6 zu prüfen und gegebenenfalls geschützte Personen nach § 8 zu beteiligen.

Auf Antrag ist der Informationszugang für Menschen mit Behinderungen durch angemessene Vorkehrungen barrierefrei im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu ermöglichen.

17. Wie erfolgt die Akteneinsicht?

Das LIFG gewährt kein Recht auf freien und unbeaufsichtigten Aktenzugang („Blättern in den Akten“).

§ 7 Abs. 5 Satz 2 sieht vor, dass die antragstellende Person die Art des Informationszugangs bestimmt und hiervon nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Einsichtnahme in Originalakten bei der informationspflichtigen Stelle der Regelfall ist. Vielmehr werden regelmäßig Kopien versandt. Die Beachtung der Ausnahmegründe nach den §§ 4 bis 6 wäre bei freier Akteneinsicht nur schwer zu gewährleisten; dies ist ein wichtiger Grund nach § 7 Abs. 5 Satz 2. So sind Schwärzungen der nach §§ 4 bis 6 geschützten Informationen nicht in der Originalakte möglich, sondern nur auf Kopien. Regelmäßig wird es nicht möglich sein, Seiten der Originalakte zu entnehmen und vor der Akteneinsicht durch geschwärzte Kopien zu ersetzen, da hiermit die Originalakte verfälscht werden kann.

Bei Akteneinsicht kann sich die antragstellende Person Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen, soweit und solange nicht der Schutz geistigen Eigentums nach § 6 Satz 1 entgegensteht. Amtliche Drucksachen, die veröffentlicht sind (z. B. Landtagsdrucksachen), unterliegen regelmäßig nicht dem Urheberrecht.

18. Was ist bei einer Ablehnung zu beachten?

Ein auch teilweise ablehnender, schriftlicher Bescheid ist zu begründen (zu den Ablehnungsgründen siehe oben III.12., zur Form III.14.). Die Begründung kann zwar kurz ausfallen (z.B. Einstufung als Verschlussache), muss aber einzelfallbezogen sein. Soweit die informationspflichtige Stelle den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie nach § 9 Abs. 2 mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag voraussichtlich möglich ist. Die schriftliche (Teil-)Ablehnung ist nach § 37 Abs. 6 LVwVfG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Für die Rechtsbehelfsbelehrung und die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gilt für den kommunalen Bereich grundsätzlich Folgendes: Bei der Ausführung des LIFG handelt es sich immer um eine kommunale Aufgabenwahrnehmung, die weder dem staatlichen Verwaltungshandeln zuzurechnen ist, noch der Fachaufsicht unterliegt (weisungsfreie Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 3 LKrO, vgl. VGH BW, Urteil vom 04.02.2020, Az. 10 S 1082/19).

Dementsprechend hat die Kommune grundsätzlich selbst in eigener Zuständigkeit über einen Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang zu entscheiden, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO). Eine solche Sonderregelung enthält § 17 Abs. 1 AGVwGO, wonach in den Fällen, in denen eine Gemeinde der Rechtsaufsicht des Landratsamtes untersteht, das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde den Widerspruchsbescheid in Selbstverwaltungsangelegenheiten (weisungsfreien Angelegenheiten) erlässt. Entsprechendes gilt nach § 17 Abs. 2 AGVwGO für den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eines Zweck- oder Schulverbands, einer selbstständigen Kommunalanstalt oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, der oder die der Rechtsaufsicht des Landratsamtes untersteht.

19. Was ist zu beachten, wenn dem Antrag nur teilweise stattgegeben werden kann?

Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist nach § 7 Abs. 4 dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Entspre-

chendes gilt, wenn sich die antragstellende Person in den Fällen, in denen Belange einer geschützten Person berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

Soweit Ausnahmegründe bestehen, sind Kopien der betreffenden Aktenteile zu fertigen und geschützte Informationen zu schwärzen, bevor sie der antragstellenden Person zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass aus dem Umfang des geschwärzten Bereiches nicht auf dessen Inhalt geschlossen werden kann.

20. Was ist hinsichtlich der Erhebung von Gebühren und Auslagen zu beachten?

Kosten des Informationszugangs sind zu prüfen und gegebenenfalls zu bescheiden, soweit die angefallenen Kosten den Aufwand rechtfertigen. Gebühren und Auslagen sind nach § 10 Abs. 1 im Rahmen der für die informationspflichtige Stelle jeweils geltenden Gebührentatbestände nach den allgemeinen Grundsätzen für die Gebührenbemessung zu erheben. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie nach dem allgemeinen Gebührenrecht gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen.

Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern (siehe oben III.3.).

Vor Erlass eines Bescheides über Gebühren und Auslagen hat eine Anhörung nach § 28 LVwVfG zu erfolgen.

Der Gebührenbescheid ist als Verwaltungsakt nach Maßgabe von § 37 Abs. 6 LVwVfG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (siehe dazu oben III.18.) zu versehen.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Landesgebührengesetz (LGebG) setzen die obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich (ohne untere Verwaltungsbehörden) die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung fest. Für Anträge nach dem LIFG wurden auf Ebene der Ressorts Gebührentatbestände geschaffen (siehe oben II.2.). Dabei wurden u. a. Gebührentatbestände für die Gewährung des Informationszugangs in Form der Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, der Gewährung von

Akteneinsicht und der Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise sowie das Widerspruchsverfahren geregelt.

Die Gebührensätze wurden anhand der Bemessungsgrundsätze der § 7 LGebG und § 10 Abs. 3 kalkuliert. Im Übrigen wurden aufgrund § 10 Abs. 3 Satz 3 Höchstsätze festgelegt. Wegen des in § 10 Abs. 3 Satz 2 zum Ausdruck kommenden Willens des Gesetzgebers, die Gebühren so zu bemessen, dass die wirksame Inanspruchnahme des Informationszugangsanspruchs nicht beeinträchtigt wird, war eine Deckelung der Gebührenobergrenze auf 500 Euro vorzunehmen, um in besonders komplexen oder umfangreichen Fällen durch die Höhe der zu erwartenden Gebühr nicht eine abschreckende Wirkung zu erreichen. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung von pauschalierten Kosten nach der VwV-Kostenfestlegung vom 02.11.2018 (GABl. 2018, S. 716), den zu erwartenden durchschnittlichen Bearbeitungszeiten, der Anzahl der Bearbeiter/-innen sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner. Durch die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses sowie die Festlegung von Höchstsätzen ist gewährleistet, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung steht.

In einfachen Fällen dürfen informationspflichtige Stellen des Landes nach § 10 Abs. 3 Satz 1 für den Informationszugang keine Gebühren und Auslagen erheben. Zur Konkretisierung des Begriffs „einfach“ kann auf die Anlage zu § 1 der Gebührenverordnung des Innenministeriums (GebVO IM) verwiesen werden. Dort wird im Gebührenverzeichnis (GebVerz IM) in der Anmerkung zu Ziffer 20.2.1 erläutert, wann es sich um eine einfache, gebührenfreie Auskunft handelt.

21. Darf die antragstellende Person die ihr zugänglich gemachten Informationen weiterverwenden?

Für Informationen, die dem Anwendungsbereich des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) unterfallen, besteht nach § 2a IWG der Grundsatz der Weiterverwendung. Das heißt, dass diese grundsätzlich weiterverwendet werden dürfen, soweit nicht die öffentlichen Stellen Nutzungsbestimmungen für die Weiterverwendung vorsehen (zum Umfang möglicher Nutzungsbestimmungen und von Entgelten, die für die Weiterverwendung von Informationen erhoben werden können, vgl. insbesondere die §§ 3a ff. IWG).

22. Wie ist zu verfahren, wenn sich die antragstellende Person gegen einen ablehnenden Verwaltungsakt an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wendet?

Ergeben sich infolge der Prüfung durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Aspekte, welche für eine Entscheidung sprechen, die von derjenigen der informationspflichtigen Stelle abweicht, so sind diese zu prüfen. Die oder der Landesbeauftragte besitzt jedoch kein Weisungsrecht gegenüber der informationspflichtigen Stelle, sondern lediglich ein Beanstandungsrecht nach § 12 Abs. 6. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch oder Anfechtungsklage) werden durch die Anrufung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nicht gehemmt.

23. Wie ist zu verfahren, wenn die antragstellende Person gegen einen ablehnenden Verwaltungsakt klagt?

Dem Gericht sind zunächst nur die Akten vorzulegen, die in dem Verfahren über den Antrag auf Informationszugang angelegt wurden (siehe oben III.5.). Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 13.6.2006 – BVerwG 20 F 5.05 – Randnummer 2) gehören zu den grundsätzlich vorzulegenden Akten auch die behördlichen Akten, in die Einblick zu nehmen die Fachbehörde unter Berufung auf die im LIFG normierte Geheimhaltungsgründe abgelehnt hat. Um zu verhindern, dass die Beteiligten die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten nach § 100 VwGO einsehen und dadurch die antragstellende Person den Informationszugang erhält, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage der Akten nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO verweigern, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

24. Was ist im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation zu beachten?

Die Bearbeitungszeit nach Laufbahngruppen sollte in der Akte vermerkt und das Aktenzeichen an eine zentrale, innerorganisatorische Stelle weitergeleitet werden, um die in Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit

vom 17.12.2015 (GBl. 2015, S. 1201, 1205) nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren vorgeschriebene Evaluation vorzubereiten.

25. Wie ist bei sonstigen Fragen zu verfahren?

Informationspflichtige Stellen können nach § 12 Abs. 2 die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen und sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach dem LIFG beraten lassen.